

# Die Besteuerung von Abgangsentschädigungen

**Stichworte:** Abgangsentschädigung, Kapitalabfindung, Einkommenssteuer, Jahressteuer, Rentensatz

## I. Einleitung

Die Abgangsentschädigungen haben ihren Spitzenplatz in der Rangliste der medialen Reizthemen seit einiger Zeit an die Boni und Managerlöhne verloren. Aus der Arbeitswelt sind sie jedoch selbstverständlich nicht verschwunden. Es gibt sie nach wie vor in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen und in einer grossen Bandbreite. Zwischen einer Abfindung von einigen wenigen Monatslöhnen im Rahmen eines Sozialplans, der bei einem KMU aufgrund einer Betriebsschliessung zur Anwendung kommt, und einer Abfindung in Millionenhöhe für den erfolglosen CEO eines internationalen Konzerns lässt sich alles in unterschiedlichster Ausgestaltung finden.

Abgangsentschädigungen werden in der Regel bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet, wobei die Gründe dafür vielfältig sind: „Schmerzensgeld“ für die Entlassung (golden handshake), Treuprämie für langjährige Dienstverhältnisse, Vorruhestandsregelung, Abgeltung der mit der Entlassung verbundenen Unsicherheit bezüglich beruflicher und persönlicher Zukunft, Entschädigung für geleistete Arbeit usw. Oft spielen mehrere Aspekte hinein, so dass die Zweckbestimmung einer Abgangsentschädigung unklar ist und im Einzelfall abgeklärt werden muss. Eines ist jedoch allen Abgangsentschädigungen gemeinsam: Sie müssen versteuert werden! Die Art und Weise der Besteuerung allerdings ist durchaus verschieden.

## II. Die verschiedenen Besteuerungsformen

### 1. Vorbemerkung

Im vorliegenden Artikel wird nur auf die Regelung im Bundessteuerrecht eingegangen. Diese findet sich im Gesetz über die direkte Bundessteuer<sup>1</sup>. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>2</sup> macht jedoch den Kantonen für deren

\* Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin und Fachanwältin SAV Arbeitsrecht, Partnerin bei Fellmann Tschümperlin Lötcher, Luzern. [www.fellmann-partner.com](http://www.fellmann-partner.com)

<sup>1</sup> DBG, SR 642.11

<sup>2</sup> StHG, SR 642.14

eigene Gesetzgebung analoge Vorgaben, so dass die Besteuerung von Abgangsentschädigungen auch auf kantonaler Ebene den gleichen Regeln folgt wie beim Bund.

### 2. Ordentliche Besteuerung

Gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile steuerbar.

In Ergänzung und Konkretisierung dieser allgemeinen und umfassenden Bestimmung hält Art. 23 DBG fest, dass auch alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten (lit. a) sowie die Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (lit. c) steuerbar sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen erfassen alle Abgangsentschädigungen, die nicht unter eine der beiden nachstehend dargestellten Sonderregelungen subsumiert werden können. Damit verbunden ist die ordentliche Besteuerung; die Abgangsentschädigung ist somit mit dem übrigen im betreffenden Jahr erzielten Einkommen zu versteuern. Aufgrund der in der Regel progressiv ausgestalteten Steuertarife führt dies zu einer nicht unbeträchtlichen Steuerbelastung.

### 3. Die Besteuerung mit einer Jahressteuer

Als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz von Abs. 1 unterstellt Art. 17 Abs. 2 DBG Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers der Besteuerung nach Art. 38 DBG. Damit wollte der Gesetzgeber die Steuerprogression mildern und aus sozialen Gründen die berufliche Vorsorge privilegieren<sup>3</sup>. Solche Kapitalabfindungen unterliegen also nicht der ordentlichen Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen, sondern werden gesondert besteuert. Erhoben wird eine separate Jahressteuer<sup>4</sup>, wobei der Tarif nur einen Fünftel des ordentlichen Steuertarifs beträgt<sup>5</sup>.

### 4. Die Besteuerung zum Rentensatz

Art. 37 DBG statuiert eine steuerliche Sonderbehandlung für einmalige Einkünfte, die an die Stelle von gewöhnlich über einen längeren Zeitraum erfolgenden Zahlungen treten. Die Sonderbehandlung beschränkt sich auf die Ermittlung des Steuersatzes, indem dafür nicht der gesamte Betrag der Kapitalabfindung massgebend ist, sondern

<sup>3</sup> Botschaft über die Steuerharmonisierung vom 25. Mai 1983 in BBl. III 186

<sup>4</sup> Art. 38 Abs. 1 DBG

<sup>5</sup> Art. 38 Abs. 2 DBG

auf denjenigen Betrag abgestellt wird, wenn anstelle der Kapitalabfindung eine jährliche Auszahlung erfolgt wäre. Somit wird zwar eine für wiederkehrende Leistungen ausgerichtete Entschädigung zusammen mit dem übrigen Einkommen der betreffenden Steuerperiode besteuert; die Steuerprogression wird jedoch durch einen reduzierten Steuersatz (sog. Rentensatz) gebrochen, was zu einer milderen Besteuerung führt. Wegen der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife ist es mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar, solche Kapitalabfindungen bei der Ermittlung des Steuersatzes in vollem Umfang zu berücksichtigen, sind doch die Tarife auf regelmässig fließende Einkommen ausgerichtet. Mit der Besteuerung zum Rentensatz wird eine Benachteiligung von Kapital- gegenüber Rentenbezügen verhindert<sup>6</sup>.

## 5. Konsequenzen der verschiedenen Besteuerungsformen

Ob eine Abgangsentschädigung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen ordentlichen Steuersatz versteuert werden muss, oder ob man von einer privilegierten Besteuerung als Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter bzw. für wiederkehrende Leistungen profitieren kann, hat erhebliche finanzielle Auswirkungen. So beträgt die direkte Bundessteuer für eine Abgangsentschädigung von CHF 100'000.00 bei ordentlicher Besteuerung CHF 13'000.00<sup>7</sup>. Gilt die Abgangsentschädigung jedoch als Kapitalabfindung gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG, reduziert sich die Steuerbelastung auf gerade einmal CHF 578.10! Wie eine Abgangsentschädigung steuerlich qualifiziert wird, ist somit von grosser finanzieller Bedeutung.

## III. Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter

### 1. Kapitalzahlungen aus einer Vorsorgeeinrichtung

Art. 17 Abs. 2 DBG unterstellt einmal Kapitalzahlungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung der privilegierten Besteuerung nach Art. 38 DBG. Die Entschädigung wird also in diesem Fall nicht von Seiten des Arbeitgebers, sondern von einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) ausgerichtet. Insofern liegt keine Abgangsentschädigung im eigentlichen Sinne vor; es werden jedoch damit die Leitplanken dafür gesetzt, was als gleichartige Kapitalabfindung des Arbeitgebers,

die ebenfalls in den Genuss der privilegierten Besteuerung kommt, zu qualifizieren ist.

## 2. Gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers

Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung erfolgen, wenn sich eines der Risiken Alter, Invalidität oder Tod verwirklicht. Eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers ist demzufolge dann gleichartig im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG, wenn sie ebenfalls dazu bestimmt ist, eine durch Alter, Invalidität oder Tod des Arbeitnehmers mögliche künftige Beschränkung der gewohnten Lebenshaltung des Arbeitnehmers bzw. seiner Hinterlassenen zu mildern<sup>8</sup>.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in einem Kreisschreiben<sup>9</sup> die Voraussetzungen festgehalten, unter denen eine solche gleichartige Kapitalabfindung des Arbeitgebers vorliegt. Kumulativ müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Arbeitnehmer hat im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen das 55. Altersjahr vollendet.
- Die (Haupt-)Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden.
- Durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke. Diese ist durch die Vorsorgeeinrichtung zu berechnen, wobei nur zukünftige Vorsorgelücken berücksichtigt werden dürfen, und zwar im Umfang der ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Terminalalters, basierend auf dem bisher versicherten Einkommen. Ein im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits bestehender Einkaufsbedarf kann also nicht in die Berechnung der Vorsorgelücke einbezogen werden.

Sind diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt, ist jeweils im konkreten Einzelfall zu berechnen, welcher Betrag zur Deckung der Vorsorgelücke im vorstehend definierten Sinn erforderlich ist. Dieser Betrag kommt sodann in den Genuss der privilegierten Besteuerung nach Art. 38 DBG. Je nachdem wird also möglicherweise nur ein Teil der Abgangsentschädigung mit einer Sondersteuer erfasst, während der Rest der ordentlichen Besteuerung unterliegt.

<sup>6</sup> Ivo P. Baumgartner in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 37 N 2; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A. Zürich 2006, § 36 N 19

<sup>7</sup> Bei einem übrigen steuerbaren Einkommen von CHF 250'000.00 und Anwendung des Verheirateten tarifs

<sup>8</sup> Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Therwil/Basel 2001, Art. 17 N 61; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter (FN 7) § 37 N 17

<sup>9</sup> Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002, publiziert in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, 71. Band (2002/2003) S. 532 ff.;

[www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/index.html?lang=de](http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/index.html?lang=de)

### 3. Gerichtspraxis

Das Kreisschreiben der ESTV ist als blosser Verwaltungsverordnung weder für die Gerichte noch für die Steuerpflichtigen verbindlich; es ist daher nicht buchstabengetreu anzuwenden und entbindet die Steuerbehörden nicht davon, den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen<sup>10</sup>. Bereits vor Erlass dieses Kreisschreibens ergingen insbesondere im Kanton Zürich diverse Entscheide zur Frage, wann eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers als gleichartig im Sinne von Art. 17 Abs. 2 DBG zu qualifizieren sei<sup>11</sup>. Aber auch nach Erlass des Kreisschreibens gab es Urteile, in denen richtigerweise vom Kreisschreiben der ESTV abgewichen wurde. So hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Fall eines Swissairpiloten, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses 53-jährig war und nach der Frühpensionierung seinen Beruf als Pilot aufgegeben hatte, entschieden, dass im Rahmen der Würdigung der Gesamtumstände auch dann auf den Vorsorgecharakter der Leistung des Arbeitgebers geschlossen werden könne, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 55. Altersjahr noch nicht vollendet habe<sup>12</sup>. Auch das Bundesgericht hat im bereits zitierten Urteil vom 19. August 2010<sup>13</sup> entschieden, der Umstand, dass der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Auszahlung der Kapitalabfindung das 55. Altersjahr (knapp) noch nicht erreicht hatte, sei kein Hinderungsgrund für die Anwendung von Art. 17 Abs. 2 DBG; ebenso wenig, dass der Steuerpflichtige seine Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben, sondern eine Anstellung zu wesentlich schlechteren finanziellen Konditionen angetreten hatte. Das Bundesgericht hielt fest, dass ein gekündigter Arbeitnehmer nicht steuerlich dafür bestraft werden dürfe, wenn er bereit sei, eine schlechter entlohnte Arbeit anzunehmen, um im Erwerbsleben verbleiben zu können.

### IV. Abgangsentschädigungen als Abgeltung wiederkehrender Leistungen

Auch bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ausgerichtete Abgangsentschädigungen können ganz oder teilweise zur Abgeltung von wiederkehrenden Leistungen bestimmt sein. Zu denken ist an den Ausgleich künftiger Lohneinbussen an einer neuen Stelle während einer bestimmten Zeit, die Entschädigung für die vorzeitige Auflösung eines auf eine fixe Dauer abgeschlossenen Arbeitsvertrages oder die Entschädigung für ein Konkur-

renzverbot<sup>14</sup>. Ebenfalls als wiederkehrende Leistung besteuert wurde eine Entschädigung, die ein Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden erhielt, weil ihm während der Dauer des Arbeitsverhältnisses immer wieder Weiterbildungen zugesagt worden waren, er jedoch nie Gelegenheit erhalten hatte, diese zu absolvieren<sup>15</sup>.

Damit Art. 37 DBG zur Anwendung kommt, muss allerdings bei Zahlungen für künftige Lohnausfälle tatsächlich eine Lohneinbusse eintreten und die Zeitspanne, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, definiert sein<sup>16</sup>. Nicht jede Entschädigung, deren Höhe nach der Anzahl der durch den Empfänger geleisteten Dienstjahre bemessen wird, ist eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen, die von der privilegierten Besteuerung zum Rentensatz nach Art. 37 DBG profitieren kann. So wurde z.B. eine Entschädigung in der Höhe von 24 Monatslöhnen nicht als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen betrachtet, weil damit im Sinne einer Starthilfe die beruflichen Chancen ausserhalb des Betriebs verbessert werden sollten<sup>17</sup>.

### V. Möglichkeiten zur Milderung der Steuerbelastung

Ein grosser Teil der bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Abgangsentschädigungen erfüllt die Voraussetzungen für die Besteuerung mit einer Jahressteuer oder zum Rentensatz nicht, unterliegt also der ordentlichen Besteuerung zusammen mit dem übrigen während des betreffenden Jahres erzielten Einkommen. Bei progressiven Steuersätzen hat dies eine verhältnismässig hohe steuerliche Belastung solcher Entschädigungen zur Folge. Diese kann gemildert werden, indem die Abgangsentschädigung für steuerlich begünstigte Zwecke, insbesondere die Verbesserung der Vorsorge, verwendet wird. So sind gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG Einlagen in die berufliche Vorsorge steuerlich abzugsfähig. Eine Abgangsentschädigung kann also beispielsweise zur Schliessung von allenfalls bestehenden Vorsorgelücken verwendet werden. Solche Lücken ergeben sich, wenn das bisher angesparte Vorsorgekapital nicht dem Betrag entspricht, der aufgrund der reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse bis zu diesem Zeitpunkt maximal hätte angespart werden können. Ob die Möglichkeit eines Einkaufs in die Vorsorgeeinrichtung besteht, ist gerade bei einem Stellenwechsel und dem damit verbundenen Wechsel der Pensionskasse zu prüfen. Steuerlich abzugsfähig sind gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. e auch Einzahlungen in die Säule 3a; allerdings lässt sich damit aufgrund des für Unselbstständigerwerbende relativ tief festgesetzten

<sup>10</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_538/2009 vom 19. August 2010 E. 4.4, in StE 2011 B 26.13 Nr. 26

<sup>11</sup> vgl. dazu Blöchliger, Wann haben Abgangsentschädigungen Vorsorgecharakter? in Steuerrevue 63 (2008) S. 501 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung

<sup>12</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 6. Juni 2007 (5B.2007.00028, zitiert in StE 2007 B 29.2 Nr. 14)

<sup>13</sup> vgl. FN 10

<sup>14</sup> Richner/Frei/Kaufmann/Meuter (FN 6), § 36 N 19

<sup>15</sup> Urteil des Verwaltungsgerichtes Zürich vom 22. Dezember 1999, in StE 2000 B 29.2 Nr. 6

<sup>16</sup> Baumgartner (FN 6) Art. 37 N 12

<sup>17</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Juni 1996, publiziert in ZStP 1996 216

Maximalbetrags<sup>18</sup> die steuerliche Belastung einer Abgangsentschädigung nur zu einem kleinen Teil kompensieren. Ist der Empfänger einer Abgangsentschädigung gleichzeitig Eigentümer einer Liegenschaft, sollte er prüfen, ob bei dieser in absehbarer Zeit grössere Unterhaltsarbeiten anstehen. Ist dies der Fall, kann mit deren Ausführung im Jahr, in dem die Abgangsentschädigung ausbezahlt wird, ebenfalls eine gewisse Steuerentlastung bewirkt werden<sup>19</sup>.

## VI. Fazit

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abgangsentschädigung, führt kein Weg am Fiskus vorbei. Auch wenn die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten begrenzt sind, hat doch ein Anwalt, der diese kennt, zumindest die Chance, bei den Verhandlungen über die Abgangsentschädigung für seinen Klienten das unter den gegebenen Umständen bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

---

<sup>18</sup> für 2012 CHF 6'682.00

<sup>19</sup> bei der direkten Bundesteuer in jedem Fall; auf kantonaler Ebene zumindest in jenen Kantonen, die wie der Bund die Wechselpauschale kennen